

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1962

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 29. Juni 1962

Inhalt

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 11) Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1962 vom 16. März 1962

- 12 bis 15) Beschluß auf Errichtung neuer Pfarrstellen
16) Fernspreckgebühren
17 bis 18) Umpfarrungen

II. Personalien

III. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

11) G. Nr. /20/ I 18 a 1962.

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz

über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1962 vom 16. März 1962

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1962 wird wie folgt festgesetzt:

A. Einnahme	7 856 655,— DM
B. Ausgabe	8 652 921,— DM
Fehlbetrag:	796 266,— DM

§ 2

Diejenigen Geistlichen, die nach ihrem Besoldungsdienstalter in die Stufe 1 der Besoldungsgruppe 2 c 2 der RBO. A (Kirchliche Besoldungsordnung) eingestuft sind oder einzustufen wären, erhalten Dienstbezüge nach der Stufe 2 dieser Besoldungsordnung. Diese Regelung gilt vom 1. Januar 1962 an. Ebenso erhalten die Vikare 75 v. H. des Grundgehältes und des Wohnungsgeldzuschusses der Stufe 2 der KBO.

Das Grundgehalt steigt unter Zugrundelegung des Besoldungsdienstalters von der 2. zur 3. Dienstaltersstufe nach 4 Jahren, zu den folgenden Dienstaltersstufen jeweils nach 2 Jahren.

§ 3, Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1953 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1953 — Kirchliches Amtsblatt 1953, Nr. 10 — wird mit Wirkung vom 1. Januar 1962 entsprechend geändert.

§ 3

Der Hundertsatz für die Zuweisung der Kirchensteueranteile nach dem Aufkommen des Rechnungsjahres 1961 beträgt 5 v. H.; außerdem ist 1 v. H. der Steuer aufkunft einem Härteausgleichsfonds zuzuführen, aus welchem auf Antrag vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses ein Zuschuß denjenigen Gemeinden gewährt werden kann, die eine besondere Notlage nachweisen. Anträge hierzu sind unter Vorlage der Kirchengemeinderrechnung 1961 und des Voranschlags für 1962 bis spätestens 31. Mai 1962 dem Oberkirchenrat einzureichen.

§ 4

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen.

Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 nicht vor dem 1. Januar 1963 von der Landessynode genehmigt sein sollte, wird der Oberkirchenrat weiter ermächtigt, bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 zu leisten, jedoch nicht über 25 v. H. (Fünfundzwanzig vom Hundert) der Jahresbeträge.

Schwerin, den 16. März 1962 Der Oberkirchenrat Beste

Errichtung neuer Pfarrstellen

12) G. Nr. /452/ Schwerin, Dom, Prediger
Die Landessynode hat auf ihrer letzten Tagung am 16. März 1962 folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Die in dem Dom-Gemeindeteil Schwerin-Lankow bestehende Hilfspredigerstelle wird in eine Pfarrstelle umgewandelt.

II.

Der Dom-Gemeindeteil Schwerin-Lankow, Warnitz, Friedrichsthal und Klein Medewege bilden ein selbständiges Kirchspiel.

III.

Die Abtrennung des Kirchspiels Lankow tritt mit 1. Januar 1963 in Kraft.

IV.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Schwerin, den 27. März 1962

Der Oberkirchenrat

13) G. Nr. /12/ Rostock, St. Andreas, Prediger
Die Landessynode hat auf ihrer letzten Tagung am 16. März 1962 folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1962 wird an der Kirche und Gemeinde St. Andreas zu Rostock eine zweite Pfarrstelle errichtet.

II.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Schwerin, den 27. März 1962

Der Oberkirchenrat Beste

14) G. Nr. /15/ Neubrandenburg, Kirchengemeinderat
Die Landessynode hat auf ihrer letzten Tagung am 16. März 1962 folgenden Beschluß gefaßt:

I.

1. In Neubrandenburg werden mit Wirkung vom 1. Januar 1962 zwei Kirchspiele gebildet:
 - a) Das Kirchspiel St. Marien für den Stadtteil südlich der Bahnlinie mit den Kirchen St. Marien, St. Johannes und der Kapelle St. Georg,
 - b) das Kirchspiel St. Michael mit der Kapelle St. Michael für den Stadtteil nördlich der Bahnlinie.

2. Von den fünf Pfarren in Neubrandenburg erhält die St. Marienkirche künftig drei Pfarren, die Kapelle St. Michael zwei Pfarren, außerdem besteht in Neubrandenburg eine Vikarinnenstelle.

II.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Schwerin, den 27. März 1962

Der Oberkirchenrat Beste

15) G. Nr. /152/ Wismar, St. Georg, Prediger
Die Landessynode hat auf ihrer letzten Tagung am
16. März 1962 folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Für den bisher zur Hl. Geist-Gemeinde gehörenden
Teil Wismar-Vorwendorf wird ein eignes Kirchspiel
mit einer Pfarrstelle gebildet.

II.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die genaue Ab-
grenzung des Kirchspiels vorzunehmen.

III.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Schwerin, den 27. März 1962

**Der Oberkirchenrat
Beste**

16) G. Nr. /18/ IV 24

Fernsprechgebühren

Von verschiedenen Fernmeldeämtern ist der Selbst-
wählfernverkehr eingerichtet worden. Für die im
Selbstwählfernverkehr hergestellten Verbindungen
werden Lastzettel vom Fernmeldeamt nicht mehr aus-
gestellt. Diese so hergestellten Verbindungen werden
vielmehr auf Ortsgesprächeinheiten umgerechnet und
zusammen mit den Ortsgesprächen in Rechnung ge-
stellt, soweit nicht eine Anmeldung „mit Gebühren
angabe“ erfolgt. Diese Einrichtung macht es erforder-
lich, die Bestimmungen über die Aufbringung der
Kosten für die Fernsprechanschlüsse auf den Pfarren
und bei sonstigen kirchlichen Dienststellen (Dienst-
anschlüsse) zu ändern. Der Oberkirchenrat ordnet hierzu
an:

- a) Die **Benutzung** des Fernsprechers in dienstlichen
Angelegenheiten ist auf solche Fälle zu beschrän-
ken, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit anders nicht
rechtzeitig erledigt werden können.
Die Gesprächsdauer ist so weit wie möglich ein-
zuschränken.
- b) Die **Grundgebühr** für die Fernsprechanschlüsse auf
den Pfarren ist je zur Hälfte von der Kirchenkasse
und der Kirchgemeindekasse zu tragen.
- c) Die **Gebühren für dienstliche Ortsgespräche**, denen
im Selbstwählfernverkehr die Gebühren für Fern-
gespräche hinzugerechnet werden, sind bei den
Fernsprechanschlüssen auf den Pfarren je zur
Hälfte von der Kirchenkasse und Kirchgemeinde-
kasse zu tragen.
- d) Die **Gebühren für dienstliche Ferngespräche** in dem
bisher üblichen Fernverkehr sind, soweit es sich um
Angelegenheiten der Kirche handelt, aus der Kir-
chenkasse, soweit es sich um Angelegenheiten der

Kirchgemeinde handelt, aus der Kirchgemeinde-
kasse zu zahlen. Es bestehen keine Bedenken da-
gegen, auch diese Gebühren zur Vereinfachung des
Abrechnungsverfahrens je zur Hälfte auf die Kir-
chenkasse und auf die Kirchgemeindekasse zu über-
nehmen.

- e) Bei **sonstigen Dienstanschlüssen** sind die Grundge-
bühr, die Gebühren für dienstliche Ortsgespräche
und die Gebühren für dienstliche Ferngespräche
aus der jeweils zuständigen Kasse zu zahlen.
- f) Für jedes **private Ortsgespräch**, das über einen
Dienstanschluß geführt wird, ist der Betrag von
0,20 DM zu erstatten. Für **private Ferngespräche**,
die über einen Dienstanschluß geführt werden, ist
die Gebühr laut Lastzettel des Fernmeldeamtes zu
erstatten. Hierfür sind private Ferngespräche im
Selbstwählfernverkehr „mit Gebührenangabe“ an-
zumelden.
- g) Für jeden Dienstanschluß ist ein **Fernsprechbuch**
zu führen, in dem sämtliche dienstlich geführten
Ferngespräche nachzuweisen sind bei Angabe des
Tages, des Teilnehmers und des Zweckes.
Das Fernsprechbuch ist auf Anfordern zur Prüfung
vorzulegen.
- h) Die **Ausgaben für Dienstanschlüsse** sind durch die
Abrechnung des Fernmeldeamtes unter Anschluß
derjenigen Lastzettel, für die die Gebühr aus der
betreffenden Kasse zu zahlen ist, zu belegen. Eine
Aufschlüsselung der Gebühr auf die einzelnen
Kostenträger ist auf der Abrechnung des Fern-
meldeamtes vorzunehmen.

Die Bestimmungen in den Kirchl. Amtsblättern 1951
Seite 37 und 1952 Seite 117 werden aufgehoben.
Schwerin, den 10. April 1962

**Der Oberkirchenrat
Dr. Müller**

Umpfarrungen

17) /641/ II 42^o

Die Kirchgemeinde Gantenbeck, bisher zur Kir-
chgemeinde Klütz gehörig, ist in die Kirchgemeinde
Bössow umpfarrt.

Schwerin, den 23. März 1962

**Der Oberkirchenrat
Walter**

18) G. N. /642/ II 42^o

Die Kirchgemeinde Groß Stieten mit Neu Stieten, bis-
her zur Kirchgemeinde Beidendorf gehörig, ist in die
Kirchgemeinde Dorf Mecklenburg umpfarrt.

Schwerin, den 23. März 1962

**Der Oberkirchenrat
Walter**

II. Personalien

Berufen wurden:

Pastor Siegfried Schulz in Brunow auf die Pfarre da-
selbst zum 1. April 1962

/296/ Brunow, Pred.

Pastor Gerhard Wendt in Grabow II auf die Pfarre
Grabow II zum 1. April 1962

/302¹/ Grabow, Pred.

Pastor Adalbert Wolff in Kalkhorst auf die Pfarre I
in Crivitz zum 15. Mai 1962

/189/ Crivitz, Pred.

Beauftragt wurde:

Vikar Udo Struck in Crivitz (Hilfspredigerstelle) mit
der Verwaltung der Pfarre II in Grabow zum 1. Mai
1962

/302/ Grabow, Pred.

Zur Hilfeleistung abgeordnet wurde:

Die cand. theol. Renate Jäkel in Schwerin/St. Pauls-
gemeinde zur Hilfeleistung in die Vikarinnenstelle im
Stift Bethlehem in Ludwigslust zum 1. Juni 1962

/12/ Renate Jäkel, Pers.-Akten

In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Karl Gehrke in Volkenshagen auf seinen An-
trag zum 30. Juni 1962

/41/ Gehrke, Pers.-Akten

Pastor Karl Ferdinand Rechlin in Pinnow auf seinen
Antrag zum 30. Juni 1962

/32/ Karl Ferdinand Rechlin, Pers.-Akten

Heimgerufen wurde:

Pastor i. R. Karl Salfeld, früher in Groß Tessin, zu-
letzt wohnhaft in Bössow, am 17. März 1962 im
87. Lebensjahr

/37/ Karl Salfeld, Pers.-Akten

**Die II. theol. Prüfung haben am 7. Mai 1962 bestanden:
Vikare:**

Siegfried Schmettau aus Rödlin

Udo Struck aus Crivitz

und die Vikarinnen:

Ilse-Margreth Kulow aus Schwerin

Katechet. Seminar

Elisabeth Scheven aus Neustrelitz-Strelitz

**Beauftragt wurden mit dem katechetischen Dienst:
zum 1. April 1962:**

die B-Katechetin Erna Schlusnus in der Gemeinde
Lüssow

die C-Katechetin Herta Bergner in der Gemeinde
Schönbeck

die C-Katechetin Magdalene Hartig in der Gemeinde
Kratzeburg

die C-Katechetin Berta Ordelt in der Gemeinde
Ivenack

die C-Katechetin Edeltraut Schwebcke in der Ge-
meinde Schwaan

die C-Katechetin Emma Quednau in der Gemeinde
Teterow

zum 1. Mai 1962:

die B-Katechetin Margarete Götze in der Gemeinde Güstrow

/23/ Margarete Götze, Pers.-Akten

Änderungen für das Kirchliche Amtsblatt Nr. 3/1960

Seite 14: Brunow

1. 4. 1962 bei Siegfried Schulz auftragsw. streichen

Seite 14: Grabow I

1. 4. 1962 Walter Müller streichen, dafür Gerhard Wendt

Seite 14: Grabow II

1. 4. 1962 Gerhardt Wendt streichen,

1. 5. 1962 Udo Struck, Vikar, auftragsw.

1. 6. 1962 bei Udo Struck Vikar streichen

Seite 14: Ludwigslust, Stift Bethlehem, Vikarinnenst.

1. 6. 1962 cand. theol. Renate Jäkel zur Hilfeleistung abgeordnet

Seite 17: Volkenshagen

30. 6. 1962 Karl Gehrke streichen (i. R.) z. Zt. unbesetzt

Seite 17: Crivitz I

15. 5. 1962 z. Zt. unbesetzt streichen, dafür Adalbert Wolff

Seite 17: Crivitz II, Hilfspredigerstelle

1. 5. 1962 Udo Struck, Vikar streichen, z. Zt. unbesetzt

Seite 17: Pinnow

30. 6. 1962 Karl Ferdinand Rechlin streichen (i. R.) z. Zt. unbesetzt

Seite 17: Probstei Gadebusch

15. 4. 1962 z. Zt. unbesetzt streichen, dafür Propst Richard Wagner, Pokrent

Seite 17: Pokrent

15. 4. 1962 bei Richard Wagner Propst hinzufügen

Seite 18: Rödlin

1. 6. 1962 bei Siegfried Schmettau Vikar streichen

Seite 19: Neustrelitz-Strelitz zur Dienstleistung abgeordnet

1. 6. 1962 bei Elisabeth Scheven cand. theol. streichen, dafür Vikarin

Seite 20: Kalkhorst

15. 5. 1962 Adalbert Wolff streichen, z. Zt. unbesetzt

III. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

Arnoldshainer Abendmahlsthesen

Auf Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland haben die Unterzeichner der Arnoldshainer Abendmahlsthesen einen Bericht über den Abschluß ihrer Arbeit erstattet und dabei Erklärungen zu den Sätzen über das Heilige Abendmahl formuliert und vorgelegt. Diese Erklärungen sind notwendig geworden, da insbesondere von der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Fragen zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen gestellt worden waren. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat inzwischen die Kommission von ihrem Auftrag entbunden und sich die Berufung einer neuen Kommission, die Vorschläge für die weitere Arbeit machen soll, insbesondere welche Folgerungen aus dem Ertrag dieser Arbeit zu ziehen sind, vorbehalten.

Die Arnoldshainer Thesen und die zusätzlichen Erklärungen lauten:

These 1

1. Das Abendmahl, das wir feiern, gründet in der Stiftung und im Befehl Jesu Christi, des für uns in den Tod gegebenen und auferstandenen Herrn.

Erklärung zu These 1,1

1. Die Feststellung, daß das Abendmahl in Stiftung und Befehl Jesu Christi gründet, ist eine eindeutige Ablehnung aller Versuche, das Abendmahl nur als ein kulturgeschichtliches Produkt der Gemeinde zu verstehen.
 2. Stiftung und Befehl sind beschlossen in dem Wort und Handeln Jesu Christi, wie es uns das Zeugnis der Gemeinde mit ihren Berichten über das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern verkündet. In diesem Stiftungsgeschehen ist der Auftrag eingeschlossen, bis zum kommenden Mahl im Reiche Gottes in der Mahlgemeinschaft zu bleiben.
 3. Darüber hinaus sehen sich die Unterzeichner der Arnoldshainer Thesen nicht veranlaßt, in die Diskussion über die historischen Einzelfragen des letzten Mahles (Datum, Situation, ursprünglicher Wortlaut der Spendeworte) einzugreifen.
2. Im Abendmahl lädt der erhöhte Herr die Seinen an seinen Tisch und gibt ihnen jetzt schon Anteil an der zukünftigen Gemeinschaft im Reiche Gottes.

These 2

1. Im Abendmahl handelt Jesus Christus unter dem, was die Kirche tut, selbst als der durch sein Wort im Heiligen Geist gegenwärtige Herr.
2. Das Abendmahl gehört wie die Predigt, die Taufe und der sonderliche Zuspruch der Sündenvergebung zu den Weisen, in denen Christus uns die Gaben des rettenden Evangeliums zueignet.

Erklärung zu These 2,2

Die besondere Weise, in der uns im Abendmahl die Gaben des rettenden Evangeliums zuteil werden, besteht darin, daß Jesus Christus sich uns in seinem Leib und Blut durch sein verheißendes Wort hier in der Darreichung von Brot und Wein gibt. Dabei ist vorausgesetzt, daß in der Verkündigung des Evangeliums, in Taufe und Abendmahl derselbe Herr sich uns schenkt, aber in verschiedener Weise. Die These hat nicht die Absicht, die besondere Art des Sichgebens Jesu Christi im Abendmahl zu nivellieren.

Darüber, ob der Herr den Seinen im Abendmahl darüber hinaus eine spezifische Gabe schenkt, bestehen im Kreise der Unterzeichner verschiedene Überzeugungen.

These 3

1. Das Abendmahl ist eine gottesdienstliche Handlung der im Namen Jesu versammelten Gemeinde.
2. Im Abendmahl ist das Mahl unlöslich verbunden mit der Verkündigung des Heilstodes Jesu, die durch mündliches Wort geschieht.
3. Unter Gebet, Danksagung und Lobpreis werden Brot und Wein genommen, die Einsetzungsworte des Herrn gesprochen und Brot und Wein der Gemeinde zum Essen und Trinken dargereicht.

Erklärung zu These 3,3

Durch den Vollzug der Feier des Heiligen Abendmahles, wie er in These 3,3 beschrieben wird, werden Brot und Wein ausgedeutet und in den Dienst dieses Mahles gestellt.

Auf Grund des exegetischen Befundes im Neuen Testament sehen sich die Unterzeichner nicht in der Lage, darüber hinaus einen besonderen Konsekrationsakt zu fordern oder eine besondere Lehre von der Konsekration unter die Stücke zu rechnen, „die zum Verständnis von Wesen, Gabe und Empfang des Abendmahls unerläßlich“ sind.

4. Im Abendmahl gedenken wir des Todes Christi, durch den Gott ein für allemal die Welt versöhnt hat; in ihm bekennen wir die Gegenwart des auferstandenen Herrn unter uns und warten in Freude auf seine Wiederkunft als die zur Herrlichkeit in der Vollendung Berufenen.

These 4

Die Worte, die unser Herr Jesus Christus beim Reichen des Brotes und des Kelches spricht, sagen uns, was er selbst in diesem Mahle allen, die hinzutreten, gibt: Er, der gekreuzigte und auferstandene Herr, läßt sich in seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und seinem für alle vergossenen Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein von uns nehmen und nimmt uns damit kraft des Heiligen Geistes in den Sieg seiner Herrschaft, auf daß wir im Glauben an seine Verheißung Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit haben.

Erklärung zu These 4

These 4 spricht so von Leib und Blut Jesu Christi, daß deutlich wird:

Leib und Blut Jesu Christi sind nichts anderes als Jesus Christus selbst. Sie sind nicht zu lösen von der Person und dem Geschick Jesu Christi, wie auch der gekreuzigte und auferstandene Herr nicht zu lösen ist von seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und seinem für alle vergossenen Blut.

Wenn in These 4 von Brot und Wein gesprochen wird, so wird damit ausgesagt, daß Brot und Wein im Abendmahl von Jesus Christus erwählte Mittel für die Gaben seines Leibes und Blutes sind. Eine nähere Bestimmung des Verhältnisses von Leib und Blut zu Brot und Wein haben die Unterzeichner mit Rücksicht auf die Vielfalt des neutestamentlichen Zeugnisses nicht vorgenommen. (Siehe auch Erklärung zu These 8,2)

These 5

Darum wird das, was im Abendmahl geschieht, nicht angemessen beschrieben,

- a) wenn man lehrt, Brot und Wein würden durch die Stiftungsworte des Herrn in eine übernatürliche Substanz verwandelt, so daß Brot und Wein aufhören, Brot und Wein zu sein;
- b) wenn man lehrt, im Abendmahl würde eine Wiederholung des Heilsgeschehens vollzogen;
- c) wenn man lehrt, im Abendmahl würde ein natürlicher oder übernatürlicher Stoff dargereicht;
- d) wenn man lehrt, es handle sich um einen Parallelismus von leiblichem und seelischem Essen als zwei voneinander getrennten Vorgängen;
- e) wenn man lehrt, das leibliche Essen als solches mache selig, oder das Anteilbekommen am Leib und Blut Christi sei ein rein geistiger Vorgang.

These 6

1. Jesus Christus, der uns aus Gottes todbringendem Zorngericht gerettet hat, ist zugleich Anfang und Haupt einer neuen Schöpfung.
2. Durch ihn sind wir als die, die seinen Leib und sein Blut empfangen, zusammengeschlossen zu seinem Leib, der Kirche, und werden des verheißenden neuen Bundes teilhaftig, den Gott durch Jesu Blut gestiftet hat.
3. Das Abendmahl stellt uns in die Gemeinschaft der Brüder und bezeugt uns damit, daß das, was uns in dieser Weltzeit knechtet und trennt, in Christus durchgebrochen ist und der Herr in der Mitte der begnadigten Sünder den Anfang einer neuen Menschheit setzt.

These 7

1. Das Abendmahl stellt uns auf den Weg des Kreuzes Christi. Das Kreuz Christi weist uns in die Wirklichkeit in dieser Welt. Wo wir schwach sind, da ist die Gnade Gottes mächtig. Wenn wir sterben, leben wir mit ihm. Noch ist sein Sieg verborgen unter Anfechtung und Leiden. Darum speist uns der Herr durch sein Mahl, um uns zu stärken in dem Kampf, in den er die Seinen sendet, und uns zu wappnen gegen alle Schwärmerei und alle Schläffheit, damit wir nicht entweder in falschen Träumen das Künftige vorwegnehmen oder verzagt die Hand sinken lassen.
2. In der Gemeinde, der er sich im Abendmahl gibt, sind wir Brüder. Diese Gemeinschaft lebt allein in der Liebe, mit der er uns zuerst geliebt hat. Wie er sich unserer angenommen hat — der Gerechte der Ungerechten, der Freie der Unfreien, der Hohe der Niedrigen — so sollen auch wir allen denen, die uns nötig haben, teilgeben an allem, was wir sind und haben.

These 8

1. Der Glaube empfängt, was ihm verheißt ist, und baut auf diese Verheißung und nicht auf die eigene Würdigkeit.
2. Gottes Wort warnt uns vor jeder Mißachtung und jedem Mißbrauch des Heiligen Abendmahls, damit wir uns nicht an der Hoheit dieser Gabe versündigen und Gottes Gericht auf uns ziehen.

Erklärung zu These 8,2 und 4

Die Unterzeichner sind darin einig, daß im Abendmahl Jesus Christus sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen, gibt, den Glaubenden zum Heil, den Verächtern zum Gericht.

3. Weil der Herr reich ist für alle, die ihn anrufen, sind alle Glieder seiner Gemeinde zum Mahle gerufen, und allen ist die Vergebung der Sünden zugesagt, die nach der Gerechtigkeit Gottes verlangen.

D. Bizer, D. Bornkamm, D. Brunner, D. Dr. Delekat, D. Gollwitzer, D. Dr. Jeremias, D. Käsemann, D. Kreck, D. Dr. Kuhn, D. v. Loewenich, D. Meyer, D. Michel, D. Niesel, D. Dr. Schlinck, D. Schweizer, D. Vogel, D. Weber, D. Wolf.

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes liegt der „Werkbericht (34) Kunst und Kunsthandwerk im Raum der Kirche“ bei.

Die Schriftleitung